

IV.

Die Investitionsvorentscheidung für Investitionen des komplexen Wohnungsbaues

§ 7

(1) Für Neubaumaßnahmen des komplexen Wohnungsbaues sind Investitionsvorentscheidungen zu treffen. Für Komplexstandorte ist jeweils nur eine Investitionsvorentscheidung zu treffen.

(2) Grundlagen zur Investitionsvorentscheidung sind die bestätigte langfristige Konzeption sowie die staatlichen Plankennziffern und volkswirtschaftliche Bedingungskennziffern für den jeweiligen Planungszeitraum.

(3) Die Investitionsvorentscheidung beinhaltet die Festlegung der gesellschaftlich effektivsten Lösung für eine Neubaumaßnahme in ökonomischer, technischer, funktions- und gestalterischer Hinsicht einschließlich ihrer städtebaulichen Einordnung an dem in der angfristigen Konzeption bestätigten Standort. Sie bildet die Grundlage für die Ausarbeitung des verbindlichen Angebotes des Generalauftragnehmers und für die Anmeldung des volkswirtschaftlich begründeten Baubedarfs (Voranmeldung) durch den Hauptauftraggeber.

(4) Die Unterlagen für die Investitionsvorentscheidung beinhalten

1. die gesellschaftspolitische und volkswirtschaftliche Zielstellung,
2. die Bebauungskonzeption mit der städtebaulichen Direktive sowie das auf deren Grundlage ausgearbeitete Informationsangebot des Generalauftragnehmers,
3. die Konzeption der vor- und nachgelagerten Maßnahmen. Dazu gehört die
 - Konzeption der Investitionen der Bereiche Energieversorgung, Wasserwirtschaft, Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen,
 - Baulandbereitstellung, der Abriß, die Bäumung sowie die Ersatzmaßnahmen,
 - Maßnahmen zur Modernisierung und zum Um- und Ausbau sowie Baureparaturen an vorhandenen Gebäuden und baulichen Anlagen am Standort als Grundlage für die räumliche und zeitliche Koordinierung mit den Neubaumaßnahmen,
4. die Einschätzung des Aufwandes, die Zielstellung für die Effektivität und die Finanzierung,
5. den Vorschlag für den Einsatz des Generalauftragnehmers und der Hauptauftragnehmer für die Durchführung,
6. die Vorschläge für die Vorbereitung des Vorhabens, zum Beispiel zur Vorbereitung gesonderter Grundsatzentscheidungen für Teilabschnitte bei Vorhaben mit langen Realisierungszeiten,
7. Genehmigungen, Gutachten und Stellungnahmen.

§ 8

(1) Die Ausarbeitung der Unterlagen zur Vorbereitung der Investitionsvorentscheidung ist bei Vorhaben bis zu 300 Wohnungseinheiten oder einem Investitionsaufwand bis zu 15 Mio M vom Rat des Kreises und für

alle übrigen Vorhaben vom Rat des Bezirkes zu leiten und zu koordinieren. In ihrem Auftrag arbeitet der Hauptauftraggeber.

(2) Zur Mitarbeit bei der Vorbereitung der Investitionsvorentscheidung sind verpflichtet:

- die Büros für Städtebau und Verkehrsplanung,
- die zuständigen Betriebe der Energieversorgung, der Wasserwirtschaft, des Post- und Fernmeldewesens und des Verkehrswesens,
- der zukünftige Generalauftragnehmer, die Hauptauftragnehmer und andere Auftragnehmer,
- bei Vorhaben mit besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik.

Über die Mitarbeit - sind vertragliche Vereinbarungen entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften abzuschließen.

§ 9

Die Bebauungskonzeptionen der Vorhaben mit mehr als 1 000 Wohnungseinheiten oder mit einem Investitionsaufwand von über 50 Mio M sind vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes vor der Investitionsvorentscheidung dem Minister für Bauwesen zur Bestätigung einzureichen. Die Bestätigung erfolgt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission.

§ 10

(1) Die Investitionsvorentscheidung ist so rechtzeitig zu treffen, daß eine ausreichende Vorbereitungszeit für die Grundsatzentscheidung gewährleistet wird.

(2) Die Investitionsvorentscheidung wird getroffen:

- für ausgewählte Vorhaben mit besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung durch den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(Verantwortlich für die Vorlage der Unterlagen ist der Vorsitzende des Rates des Bezirkes),

- für Vorhaben mit mehr als 300 Wohnungseinheiten oder mit einem Investitionsaufwand über 15 Mio M durch den Rat des Bezirkes,
- für Vorhaben bis zu 300 Wohnungseinheiten oder mit einem Investitionsaufwand bis zu 15 Mio M durch den Rat des Kreises.

V.

Die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen des komplexen Wohnungsbaues

§ 11

(1) Für Neubaumaßnahmen des komplexen Wohnungsbaues sind Grundsatzentscheidungen zu treffen.

(2) Grundlagen für die Ausarbeitung der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung sind die Investitionsvorentscheidung, die staatlichen Plankennziffern, volkswirtschaftliche Berechnungskennziffern sowie verbindlich festgelegte Normative für den Investitionsaufwand.

(3) Bestandteil der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung sind

1. das vom Hauptauftraggeber geprüfte verbindliche Angebot des Generalauftragnehmers bzw. der Hauptauftragnehmer,